VERBANDSGEMEINDEWERKE KIRCHBERG (HUNSRÜCK)

Marktplatz 5 - 55481 Kirchberg Fernsprecher (06763) 9100 Telefax (06763) 910599



Antrag auf Kanalhausanschluss

1. Antragsteller:					
Name, Vorname					
Straße, Haus-Nr.					
PLZ, Wohnort					
Telefonnummer	E-Mail Adresse				
Für das Grundstück					
Ort, Straßenbezeichnung, Haus-Nr.	Flurstück-Nr. Flur				
Grundbuchamtliche Größe des/der Grundstücke/s	m²				
	offentl. Einrichtung rneuerung Abtrennung				
des Kanalhausanschlusses des zusätzlichen Kanalhausanschlusses (Anzahl) beantragt.					
3. Hinweis und Erklärungen zu Grabenarbeiten:					
3.1 Die Grabenarbeiten im öffentlichen Bereich werden von	n den Verbandsgemeindewerken ausgeführt.				
 3.2 Die Grabenarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück a) sollen von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt werden b) werden von mit bzw. einem von mir beauftragten Unternehmen ausgeführt 					
Nur von den Verbandsgeme	indewerken auszufüllen				
Nr Eingang	Nr Eingang				
überprüft am:durch: _					
Bemerkung:					

4.	Von dem	Grundstücksei	gentümer sir	nd diesem A	Antrag beizufüge	en:
----	---------	---------------	--------------	-------------	------------------	-----

- a) amtlicher Katasterplan mit Eintragung des Bauvorhabens **2-fach**
- b) Entwässerungsplan (Maßstab 1:100, auf geeigneter Papiergröße mit Darstellung gemäß DIN 1986-100) **2-fach**
- c) Schnittzeichnung und Darstellung der Rückstauebene (<u>Maßstab 1:100 auf geeigneter Papiergröße mit Darstellung gemäß DIN 1986-100</u>) **2-fach**
- d) Aufstellungen und Ermittlungen der Grundflächenzahl 1 und 2 (GRZ I und GRZ II siehe Bauantragsunterlagen) **2-fach**
- e) Eigentümernachweis (Grundbuchauszug), sofern kein Antrag auf Wasserversorgung gestellt wird.

_	len sorgfältig auszufüllen und nach Unterzeichnung durch alle usfertigung bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen. n Genehmigung des Antrages zurück.
Ort, Datum	Unterschrift aller Grundstückseigentümer
Nur von den Verbandsgemeindewerken aus 6. Erklärung der Verbandsgemeindewerke Die Verbandsgemeindewerke haben Ihren A	
Kirchherg den	

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchberg in der derzeit gültigen Fassung

§ 32 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung <u>zusätzlicher</u> Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie <u>außerhalb</u> des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Ersatzpflichtige Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften können bestimmen, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen an leitungsgebundene Anlagen sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe, als Pauschalbetrag oder als Pauschalsatz je laufendem Meter erstattet werden. Soweit Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung sowie die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachte Änderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum entstehen, können sie in die Gebühren und Beiträge einbezogen werden. Der Pauschalbetrag und der Pauschalsatz sind einheitlich festzulegen.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.